

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 1/8

Aktualisierung: -

1. Angaben zum Produkt / Angaben zum Hersteller

Handelsbezeichnung: **SILIKONRAUPUTZ TS (1mm), (1,5mm), (2mm).**

Anwendungsbereich: Silikonputz der Sorte TA dient zum Anfertigen dekorativer und schützender Dünnbettmörtelschichten im Außen- und Innenbereich. Geeignet zur Anwendung bei Wärmedämmverbundsystemen und auf fugenlosen Wärmeisolierungen an Außenwänden. Kann ebenfalls auf entsprechend vorbereitete, ebene Mineralunterlagen (z.B.: Beton, Zement- und Kalkzementputz) aufgetragen werden.

Hersteller: FRANSPOL Sp. z o.o. [FRANSPOL GmbH]
ul. Fabryczna 10
62-510 Konin

Auskunftsstelle: FRANSPOL Sp. z o.o. Tel.: 0 63 240 85 53, Fax: 0 63 240 85 17

Notruf: Toxikologischer Auskunftsdienst (0-22) 618 77 10,
Toxikologisches Landesinformationszentrum (0-42) 631 47 24

Aktualisierungsdatum: -
Erstellungsdatum des Datenblatts: 05/05/2010
E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Datenblatts verantwortlichen Person: laboratorium@franspol.com.pl

2. Mögliche Gefahren

Das Produkt wurde nicht als „gefährlich“ eingestuft. Das Datenblatt ist nur auf Anfrage des gewerblichen Verbrauchers erhältlich.

3. Zusammensetzung/Angaben zu BestandteilenChemische Angaben:

Eine Mischung einer Silikonemulsion, einer wässrigen Acrylpolymer-Dispersion, mineralischer Füllstoffe und veredelnder Zusatzstoffe.

4. Erste-Hilfe- MaßnahmenInhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und beruhigen. Bei Atemproblemen umgehend den Notarzt rufen.

Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keine Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel verwenden. Die verschmutzte Kleidung ausziehen. Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen und das Auge mit Wasser gründlich ausspülen (mindestens 15 Min. lang). Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Einnahme:

Den Mund ausspülen. Beabsichtigtes Erbrechen ist nicht empfehlenswert. Sofort den Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Nur unbrennbares Material. Löschmittel, die zur Anwendung in der jeweiligen Umgebung geeignet sind. Wasser (zerstreuter Wasserstrahl), CO₂, Löschpulver, Löschschaum oder Sand.

Aus Sicherheitsgründen nicht geeignete Löschmittel:

Alle Löschmittel sind zugelassen.

Andere Gefahren:

Unbekannt.

Angaben zur Schutzausrüstung:

Bei Bränden können gesundheitsschädliche Substanzen freigesetzt werden. Gasdichte Schutanzüge und Atemschutzmasken sind erforderlich.

Sonstige Angaben:

Mit Löschmitteln verseuchtes Wasser muss wie gefährlicher Abfall behandelt und entsprechend entsorgt werden. Benachbarte Betriebe bzw. Privatpersonen sind bei Brand zu benachrichtigen. Personen, die nicht direkt am Löschen des Brandes beteiligt sind, müssen aus dem Gefahrenbereich evakuiert werden. Zu benachrichtigen sind: Berufsfeuerwehr, nächstgelegene in Chemie-Unfällen spezialisierte Rettungseinheiten, örtliche Behörden und Polizei (wenn nötig).

6. Maßnahmen nach Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Dieselben Schutzmaßnahmen, die unter Pkt. 8 beschrieben wurden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Unfällen muss die Freisetzung umweltschädlicher Substanzen verhindert werden. Nicht in die Kanalisation/ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Austretende Substanzen müssen aufgefangen und bis zur weiteren Verwertung in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Freigesetzte Substanzen mit Hilfe nicht brennbarer, absorbierender Stoffe (Erde, Sand, usw.) entfernen und bis zur vorschriftsmäßigen Verwertung in dichten Behältern lagern.

Verfahren zur Reinigung:

Eine weitere Verteilung verstreuten Materials ist zu verhindern. Freigesetzte Substanzen mit Hilfe absorbierender Stoffe entfernen, z.B. Sand, Kieselgur, säureabsorbierende Stoffe, universelle Bindestoffe, Sägemehl. Mechanisch entfernen, in entsprechend gekennzeichneten Behälter aufbewahren und zur weiteren Verwertung übergeben. Übrig gebliebene Verunreinigungsreste mit Wasser abspülen. Das Wasser ebenfalls entfernen und zur weiteren Verwertung übergeben – nicht in die Kanalisation entsorgen! Eine Verseuchung von Oberflächenwasser/Grundwasser oder Abwasser muss den entsprechenden Behörden gemeldet werden.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Nach der Nutzung des Produkts und vor der Mahlzeit Hände waschen. Nicht in den Mund nehmen. Schutzkleidung tragen.

Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar. Spezielle Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 3/8

Aktualisierung: -

Lagerung:

In trockenen und gut gelüfteten Räumen lagern. Die Verpackungen vor Nässe und Schäden schützen. Das Produkt geschlossen aufbewahren, wenn es nicht gebraucht wird.

Sonstige Angaben:

Nur in Originalverpackungen lagern. Verunreinigte, leere Verpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Sämtliche Arbeiten sollten bei einer Umgebungstemperatur von +5°C bis +30°C durchgeführt werden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche SchutzausrüstungZusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Zum zusätzlichen Schutz des Personals ist eine lokale Sauglüftung und eine allgemeine Raumlüftung empfehlenswert. Wenn diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, muss individuelle Schutzausrüstung (hauptsächlich zum Schutz der Atemwege) bereitgestellt werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

keine
Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Ges.Bl. Nr. 212/2005, Pos. 1769).

Überwachung:

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchung und Messung gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 74 vom 28.04.2005, Pos. 645). Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren werden gemäß den polnischen PN-Normen durchgeführt – anderenfalls werden von führenden Forschungs- und Entwicklungsstellen für Arbeitshygiene und Arbeitsschutz empfohlene Methoden angewandt.

Atemschutz:

Bei entsprechender Lüftung (lokale Sauglüftung und allgemeine Raumlüftung) sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn die Konzentration schädlicher Substanzen in der Luft bekannt ist, sollte persönliche Schutzausrüstung den Messungsergebnissen am Arbeitsplatz, der Arbeitszeit, der Tätigkeit und den Herstellerangaben entsprechend bereitgestellt werden.

Handschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Nach dem Anrühren mit Wasser müssen bei der Arbeit mit dem Produkt Gummihandschuhe oder Handschuhe aus einem nicht durchlässigen Material getragen werden.

Augenschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzbrillen getragen werden.

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 4/8

Aktualisierung: -

Hautschutz:

Drillich-Schutzkleidung.

Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit ist der Verzehr von Mahlzeiten bzw. Getränken und Rauchen verboten. Einer übermäßigen Staubbildung frühzeitig entgegenwirken. Während des Anrührens mit Wasser sollten die Empfehlungen aus der Bedienungsanleitung befolgt werden.

Die angewandten individuellen Schutzmaßnahmen müssen den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. März 2003 über die Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen entsprechen (Ges.Bl. Nr. 80/2003, Pos. 725).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die individuellen Schutzmaßnahmen, Arbeitskleidung und Schuhwerk die geforderten Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen und für ihre Reinigung, Konservierung, Ausbesserung und Desinfizierung sorgen.

9. Physikalische und chemische Angaben

Form	: wässrige Paste
Farbe	: weiß und dem Franspol-Farbmuster entsprechend
Geruch	: charakteristisch für Acryl
pH-Wert (25°C)	: 8 - 8,5
Siedepunkt/Siedebereich	: ca. 100°C
Schmelzpunkt	: nicht anwendbar
Zündtemperatur	: nicht entzündlich
Brennbarkeit	: nicht anwendbar
Selbstzündungstemperatur	: nicht anwendbar
Explosionsgefahr	: nicht anwendbar
Oxidation	: nicht anwendbar
Dampfdruck (20°C)	: nicht anwendbar
Dichte bei 20°C (g/cm ³)	: ca. 1,8
Wasserlöslichkeit (20°C)	: löslich
n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient	: nicht anwendbar
Viskosität	: 28000-40000 mPas (Brookfield's Spindel 5, Drehzahl 20/1 Min., Temp. 20±2°C)

10. Stabilität und ReaktivitätStabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Stoffe, die zu vermeiden sind:

Starke Oxidationsstoffe.

Bedingungen, die zu vermeiden sind:

Niedrige und hohe Temperaturen jenseits der empfohlenen Grenzwerte. Darf nicht in einer Umgebungstemperatur von weniger als 0°C genutzt oder gelagert werden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und entsprechendem Umgang – unbekannt.

11. Toxikologische Angaben

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 5/8

Aktualisierung: -

Atemwege:

Das Produkt kann Reizungen der Atemwege verursachen – besonders gefährdet sind sensibilisierte Personen, z.B. Allergiker.

Verdauungssystem:

Ein direktes Eindringen des Produkts in das Verdauungssystem ist unwahrscheinlich. Gefahr durch Verschlucken bei Erbrechen.

Hautkontakt:

Hautkontakt vermeiden. Das Produkt kann Reizungen verursachen (anhaltender oder mehrmaliger Kontakt): Rötungen, Ödeme, Juckreiz oder trockene Haut.

Augenkontakt:

Das Produkt kann Augenreizungen verursachen (Wirkung wie beim Fremdkörper im Auge): Augenschmerzen, Rötungen, Tränenfluss, Sehstörungen.

Andere Angaben:

Das Produkt weist eine leicht alkalische Reaktion auf.

12. Umweltspezifische AngabenHinweise zur Entsorgung:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Größere Mengen des Produkts können den pH-Wert des Wassers erhöhen.

Ökotoxische Wirkungen:

Nicht in Kanalisation, Gewässer oder offene Wasserreservoirs gelangen lassen.

Biologischer Abbau:

Unterliegt nur schwer dem biologischen Abbau.

Bioakkumulation:

Die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Produkts machen keine Bioakkumulation möglich.

Andere Angaben:

Keine spezifischen Angaben.

13. Hinweise zur EntsorgungVerbrauchte Produkte:

Nicht in die Kanalisation entsorgen. Nicht ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht mit Kommunalabfällen entsorgen. Ausgehärtetes Material entsprechend lagern. Die Entsorgungsweise der gelagerten Abfälle muss mit der Umweltschutzabteilung des Woiwodschafsamts oder der Starostei abgesprochen werden.

Abfallcode:

08 01 12 – andere Abfälle (bezüglich Farben und Lacke) als unter 08 01 11 aufgelistet.

08 01 20 – andere wässrige Suspensionen von Farben und Lacken als unter 08 01 19 aufgelistet.

Verpackungen:

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 6/8

Aktualisierung: -

Entleerte und gesäuberte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Abfallcode:

15 01 01 – Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 – Verpackungen aus Metall

14. Angaben zum Transport

Das Produkt wurde nicht als „gefährlich“ eingestuft, fällt dementsprechend nicht unter die Vorschriften zum Transport gefährlicher Ware; muss nicht klassifiziert oder gekennzeichnet werden. In Originalverpackungen kann das Produkt den Transport nicht gefährden. Nur bei einer Umgebungstemperatur von mehr als +5°C transportieren.

Transportbezeichnung: -

Klasse: -

Klassifizierungscode: -

Verpackungsgruppe: -

Verpackungsanweisungen: -

Gefahren-Identifizierungsnummer: -

Stück-Bezeichnung: -

IMDG Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

ICAO/IATA Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Klassifikation und Bezeichnung basierend auf dem allgemeinen Wissensstand, gemäß der Verordnung über chemische Substanzen und Präparate vom 11. Januar 2001 mit Änderungen.

Identifizierung: Silikonputz

Warnhinweis: -

Risikosätze (R-Sätze): -

Sicherheitssätze (S-Sätze): -

Andere Angaben:

Das Datenblatt ist nur auf Anfrage des gewerblichen Verbrauchers erhältlich.

Geltende Vorschriften:

1. Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 11, Pos. 84, 14. Februar 2001) mit späteren Änderungen aus dem Jahre 2006 (Ges.Bl. Nr. 171/2006, Pos. 1225).

2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über Anmeldung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien sowie entsprechende Einschränkungen im Umgang mit Chemikalien (REACH), über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur,

SILIKONRAUPUTZ TS

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 7/8

Aktualisierung: -

die Änderung der EU-Richtlinie Nr. 1999/45/EG und die Aufhebung folgender Verordnungen: die Verordnung des EU-Rates Nr. 793/93, die Verordnung der EU-Kommission Nr. 1488/94, die Richtlinie des EU-Rates Nr. 76/769/EWG und die Richtlinien der EU-Kommission Nr. 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

3. Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über das Register gefährlicher Substanzen samt ihrer Klassifizierung und Kennzeichnung (Ges.Bl. Nr. 201, Pos. 1674).
4. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 173/2003, Pos. 1679) mit Änderungen.
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien zur Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 171/2003, Pos. 1666) mit Änderungen.
6. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833) mit Änderungen.
7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchung und Messung gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 73/2005, Pos. 645) mit Änderungen.
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. Januar 2004 über chemische Substanzen aus Produktion und Umlauf, die der Meldepflicht unterliegen (Ges.Bl. Nr. 12, Pos. 111).
9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über gefährliche Substanzen und Präparate, die nur in kindersicheren Verpackungen und Verpackungen mit Sicherheitshinweisen für Blinde vertrieben werden dürfen (Ges.Bl. Nr. 128, Pos. 1348).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über krebserregende und mutationsfördernde Substanzen, Präparate, Umweltfaktoren und Produktionsprozesse im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 280/2004, Pos. 2771) mit Änderungen.
11. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Einschränkungen, Verbote und Bedingungen zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung gefährlicher Substanzen und Präparate sowie zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung von Produkten, die diese Substanzen enthalten (Ges.Bl. Nr. 168/2004, Pos. 1762) mit Änderungen.
12. Verordnung des Gesundheitsministers vom 17. Januar 2003 über die Kennzeichnung gefährlicher Präparate, denen keine Sicherheitsdatenblätter beigelegt werden müssen (Ges.Bl. Nr. 19/2003, Pos. 170).
13. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Abfallregister (Ges.Bl. Nr. 112, Pos. 1206).
14. Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Ges.Bl. Nr. 62, Pos. 628 und Ges.Bl. Nr. 100, Pos. 1085; samt Ges.Bl. Nr. 41, Pos. 365, Nr. 113, Pos. 984 und Nr. 199, Pos. 1671 von 2002; samt Ges.Bl. Nr. 7, Pos. 78 von 2003; samt Ges.Bl. Nr. 175, Pos. 1458 von 2005).
15. Gesetz vom 28. Oktober 2002 über den Straßentransport gefährlicher Substanzen (Ges.Bl. Nr. 199, Pos. 1671; Nr. 96, Pos. 959; Nr. 97, Pos. 962 von 2004; Nr. 173, Pos. 1808; Nr. 90, Pos. 757 von 2005).

16. Andere Angaben

Alle Angaben entsprechen unserem aktuellen Wissensstand. Der Hersteller trägt keine Verantwortung für die Folgen einer nicht fachgemäßen Anwendung des Produkts, besonders wenn die oben genannten Empfehlungen und die allgemeinen Arbeitsschutzanordnungen außer Acht gelassen wurden. Bei der Vorbereitung des Sicherheitsdatenblatts wurden alle geeigneten Anwendungsmöglichkeiten in Betracht gezogen; bei anderweitiger Anwendung trägt der Verbraucher die volle Verantwortung.

Das Datenblatt entspricht den Herstellerangaben. Der Kunde muss geltende Vorschriften und Regelungen beachten.

Der Acrylputz ist in folgenden Strukturen und Korngrößen erhältlich:

- Rauputz - Basis A und 0 (1,0; 1,5; 2,0 mm)
- Kratzputz - Basis A und 0 (2,0; 2,5 mm)

Erstellungsdatum des Datenblatts: 05/05/2010

Aktualisierungsdatum: -

Änderungen: -

Erstellt von: Mag.-Inž. Agnieszka Kaczmarek
